

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1215/71 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1971

zur Durchführung der Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Flachs- und Hanfstroh

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Marktorganisation für Flachs und Hanf ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 620/71 des Rates vom 22. März 1971 zur Festlegung von Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Flachs- und Hanfstroh ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zusätzlich zu den in den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 620/71 vorgesehenen verbindlichen Bestimmungen und Angaben können die Vertragsparteien gemäß Artikel 5 Absatz 1 derselben Verordnung im gegenseitigen Einverständnis Ort, Frist und Zeitplan für die Lieferungen sowie die Zahlungsbedingungen festlegen und bestimmen, welche Art der Arbeiten und Lieferungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Ernte des Flachses und Hanfs zu Lasten der einzelnen Vertragsparteien gehen. Für den Fall, daß die in Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehenen Angaben im Vertrag nicht enthalten sind, sind entsprechende Bestimmungen erforderlich. Solche Bestimmungen

sollten den meistverbreiteten Regeln und Gepflogenheiten Rechnung tragen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Soweit in dem Vertrag gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 620/71 nichts Gegenteiliges bestimmt ist,

- a) erfolgt die Lieferung ab Einlagerungsort der Ware, auf die sich der Vertrag bezieht,
- b) erfolgt die Übernahme nach Wahl des Käufers binnen drei Monaten vom Vertragsabschluß ab,
- c) erfolgt Zahlung bei Lieferung,
- d) gehen etwaige Arbeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung und Ernte des Flachses und des Hanfs zu Lasten des Verkäufers,
- e) gehen etwaige Lieferungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Ernte des Flachses und des Hanfs zu Lasten des Käufers.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 4.